

# **Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil vom 15.09.2009**

Der Stadtrat Hermeskeil hat am 15.09.2009 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgabe**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hermeskeil erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2 Ältestenrat des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten berät. Er kann Anregungen in Fragen der Tagesordnung und Ablauf der Sitzungen geben.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
- Friedhofsausschuss
- Bau-, Konversions- und Liegenschaftsausschuss
- Ausschuss für Landwirtschaft, Wald und Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Stadtentwicklung

(2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen Ratsmitglied sein.

## § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der **Beschlussfassung** des Stadtrates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die **Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €,
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Haushaltes, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 im Einzelfall.  
Die Entscheidung gemäß Satz 1 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 500,00 je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem **Bau-, Konversions- und Liegenschaftsausschuss** wird die **Beschlussfassung** über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren,
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den **Stadtbürgermeister** wird die **Entscheidung** in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Geschäftsbereich leitenden Beigeordneten übertragen ist. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren,

2. die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Stadtbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 12.500,00 € im Einzelfall,
5. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7.
  - a) die gesamte Organisation der Stadtwoche Hermeskeil,
  - b) die Organisation und Durchführung des Hermeskeiler Kulturherbstes,
  - c) die Förderung der Partnerschaft mit der französischen Stadt St. Fargeau,
  - d) die Förderung der Partnerschaft mit der polnischen Stadt Hel,
  - e) die Straßen- und Gebäudeunterhaltung.

Für die unter Buchstabe a) bis e) genannten Aufgaben werden Arbeitskreise gebildet, die den Stadtbürgermeister beraten und unterstützen. Näheres ist in § 7 geregelt.

8. Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der städtischen Arbeiter und Angestellten.
9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

## § 6 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt wird ein **Geschäftsbereich** gebildet, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.
- (3) Auf den **Geschäftsbereich leitenden Beigeordneten** wird die **Entscheidung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des Geschäftsbereiches und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber innerhalb der nächsten zwei darauf folgenden Sitzungen zu informieren.

## § 7 Arbeitskreise

- (1) Gem. § 5 Nr. 7 werden Arbeitskreise gebildet, denen 6 bis 12 Mitglieder angehören sollen.
- (2) Die Arbeitskreise beraten und unterstützen den Stadtbürgermeister und nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Arbeitskreis Stadtwoche  
Vorbereitung, Platzvergabe und Programmgestaltung der Hermeskeiler Stadtwoche
- b) Arbeitskreis Kultur  
Vorbereitung und Organisation des Kulturherbstes. Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zur Verbesserung der Kultur in Hermeskeil.
- c) Arbeitskreis St. Fargeau  
Pflege und Förderung der Partnerschaft mit der Stadt St. Fargeau/Frankreich.
- d) Arbeitskreis Hel  
Pflege und Förderung der Partnerschaft mit der Stadt Hel/Polen
- e) Arbeitskreis Straßen- und Gebäudeunterhaltung  
Begutachtung aller städtischen Straßen und Gebäude auf deren baulichen Zustand. Dazu soll ein mal jährlich eine Begehung stattfinden.

(3) Zur Wahrnehmung der den Arbeitskreisen zugewiesenen Aufgaben ist der Stadtbürgermeister ermächtigt, im Rahmen der durch den Stadtrat im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel die notwendigen Verpflichtungen einzugehen und die erforderlichen Ausgaben zu leisten.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordnete sind rechtzeitig über Sitzungen der Arbeitskreise zu informieren. Die Mitglieder des Stadtrates können an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

(5) Die Niederschriften der Arbeitskreise sind an die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten zu übersenden.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen und für Besprechungen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 22,50 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, es sei denn, der Sitzungs- oder Besprechungsbeginn liegt mehr als 3 Stunden auseinander. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 75 v. H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für alle Rats- und Ausschusssitzungen, an denen sie teilnehmen.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ältestenrates und von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Arbeitskreise**

(1) Die Mitglieder der in § 7 genannten Arbeitskreise, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

### **§ 12**

#### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen und für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO), die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit dem Stadtbürgermeister gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(5) § 8 Abs. 4, 5 bis Abs. 6 gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Heimat- und Brauchtumspfleger**

(1) Die Pflege und Förderung der Heimatgeschichte und des örtlichen Brauchtums und die Betreuung des Hochwaldmuseums Hermeskeil erfolgt durch einen ehrenamtlichen Heimat- und Brauchtumspfleger.

(2) Der Heimat- und Brauchtumspfleger wird vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Der Heimat- und Brauchtumspfleger erhält eine Aufwandsentschädigung über die der Stadtrat durch Beschluss entscheidet.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.07.2004 außer Kraft.

Hermeskeil, den 15.09.2009



Moser, Stadtbürgermeister